

Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV bei Benutzung von PSA

DR. GABRIELE WEHRLE

REF 34 TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, LÄRMSCHUTZ

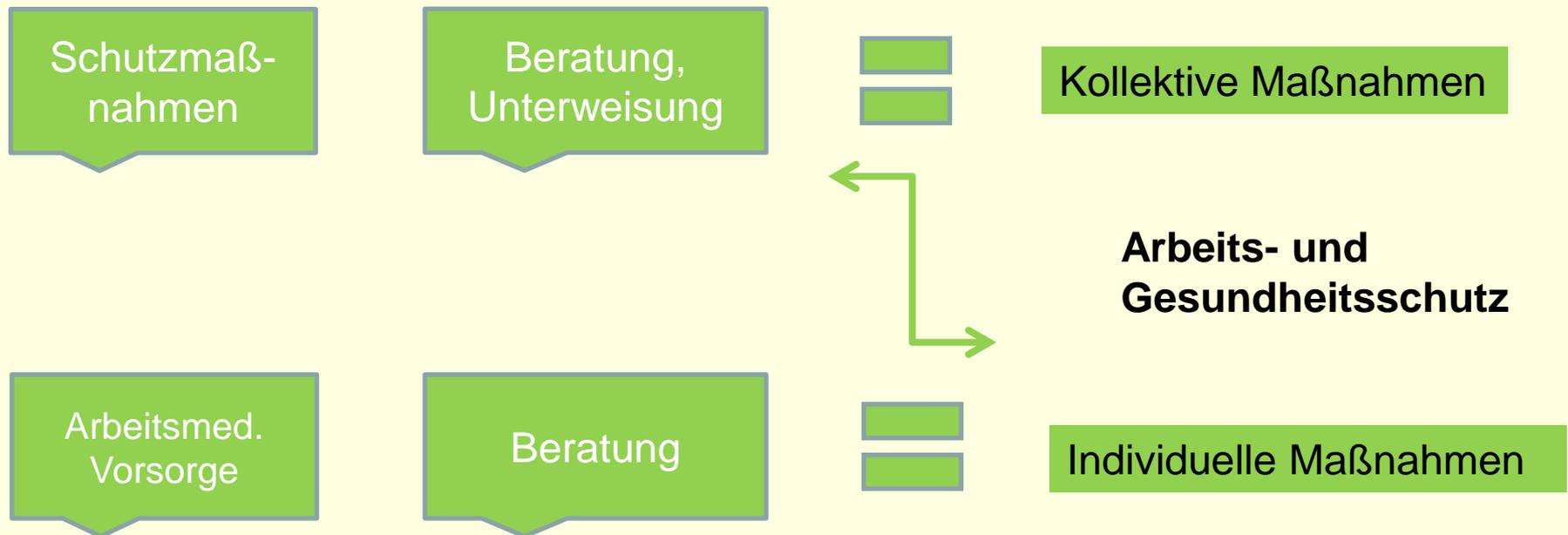


Baden-Württemberg

PSA Benutzungsverordnung §2 Bereitstellung und Benutzung

(1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die

- den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen



Ziele der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit und der Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes

Das Arbeitsschutzrecht dient nicht der Selektion, sondern dem Schutz des Einzelnen, so wie er ist

Auch bei gesundheitlichen Handicaps steht die Beratung und Aufklärung von Beschäftigten im Vordergrund, nicht der Ausschluss wegen Nichteignung

Untersuchungen, die allein oder überwiegend der Feststellung der Eignung dienen gehören dem Arbeitsrecht und nicht dem Arbeitsschutzrecht an

Kategorien arbeitsmedizinischer Vorsorge

§ 4 Pflichtvorsorge

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

Kategorien arbeitsmedizinischer Vorsorge

§ 5 Angebotsvorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten

Kategorien arbeitsmedizinischer Vorsorge

§ 5a Wunschvorsorge

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Gehören zur arbeitsmedizinischen Vorsorge immer körperliche oder klinische Untersuchungen?

Nein. Der Betriebsarzt muss im Einzelfall prüfen, welche körperliche oder klinische Untersuchung aus arbeitsmedizinischer Sicht für eine gute Aufklärung und Beratung des Beschäftigten erforderlich ist. Im Arbeitsschutzrecht gibt es bezüglich körperlicher oder klinischer Untersuchungen keine **Duldungspflicht** und damit auch keinen **Untersuchungszwang**.

Damit der Beschäftigte eine informierte Entscheidung treffen kann, muss ihn der Betriebsarzt über Inhalt, Zweck und Risiken einer jeden Untersuchung informieren.

Wo wird PSA im Anhang der ArbMedVV erwähnt?

Pflichtvorsorge bei:

- Feuchtarbeit von regelmäßig **vier** Stunden oder mehr je Tag
- Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilathexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial
- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen **2** und **3** erfordern

Angebotsvorsorge bei:

- Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als **zwei** Stunden pro Tag
- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe **1** erfordern

Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial

Etwa 10% der Beschäftigten im Gesundheitswesen waren von der Latexallergie betroffen, aber auch Patienten insbesondere mit häufigen Operationen (z.B. Spina bifida Patienten).

Seit 1998 gilt die **Austauschpflicht** für gepuderte Latexhandschuhe, d. h. gepuderte sind durch puderfreie, latexallergenarme zu ersetzen.

Nach wie vor kann die Verwendung von Produkten aus Naturlatex bei exponierten und entsprechend empfänglichen Personen zu Sensibilisierungen führen

Latexallergie

Abnorme, überschießende (allergische) Reaktion auf Substanzen, die im Naturgummi (*Hevea brasiliensis*) enthalten sind.

Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen zum Beispiel im:

- Gesundheitswesen
- Friseurhandwerk
- Lebensmittelverkauf
- Nahrungsmittelgewerbe
- Reinigungswesen

Symptome

- Rötungen und Juckreiz
- Asthma
- Nesselausschlag
- Augenentzündungen,
- Anschwellen der Schleimhäute
- Anaphylaktischer Schock bis hin zur Berufsunfähigkeit.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt nach **G 23**: „obstruktive Atemwegserkrankungen“

Feuchtarbeit

Feuchtarbeit umfasst gemäß **TRGS 401** und **531** Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit, Arbeiten mit ihren Händen im feuchten Milieu ausführen oder während eines entsprechenden Zeitraums **flüssigkeitsdichte** Schutzhandschuhe tragen oder häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen bzw. desinfizieren müssen.

Klinische Relevanz

Hauterkrankungen machen ca. 30 % aller gemeldeten Berufskrankheiten (BK) aus. In 2007 wurden 56 % der gemeldeten Hauterkrankungen als beruflich bedingt bestätigt (10.815 Fälle). Mit ca. 30 % war die Feuchtarbeit die mit Abstand häufigste Ursache.

Hauterkrankungen verursachen bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern Kosten von ca. 22,5 Millionen Euro (2007). Der volkswirtschaftliche Schaden beläuft sich auf 1,25 Milliarden Euro. Besonders betroffen sind die Bereiche Gesundheitsdienst, der Metallbereich, Nahrungs- und Genussmittel, Bau und Chemie.

Klinische Relevanz

Berufskrankheit:

§ 9 Abs.1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 5101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV)

"Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können".

TRGS 531:

Gefährdung der Haut durch Arbeiten im feuchten Milieu

Unter flüssigkeitsdichten Handschuhen kommt es zum

Okklusionseffekt:

- Wärme und Feuchtigkeitsstau
- Aufquellen der Hornschicht, Mazeration der Haut:
„Waschfrauenhände“
- Herabsetzen der Widerstandsfähigkeit der Haut
- Infektionen
- Vermehrte Aufnahme von Gefahrstoffen
- Sensibilisierung
- allergisches Kontaktekzem

Arbeitsmedizinische Regel: AMR Nr. 6.2: Biomonitoring

Biomonitoring ist die Untersuchung biologischen Materials der Beschäftigten zur Bestimmung von Gefahrstoffen, deren Metaboliten oder deren biochemischen beziehungsweise biologischen Effektparametern. Dabei ist es das Ziel, die Belastung und die Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten zu erfassen, die erhaltenen Analysewerte mit entsprechenden Werten zur Beurteilung (siehe 2.5) zu vergleichen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die Belastung und die Gesundheitsgefährdung zu reduzieren. Die Erkenntnisse aus dem Biomonitoring können eine wichtige Informationsquelle zur Beurteilung der **Wirksamkeit vorhandener Schutzmaßnahmen** sein.

TRGS 401:

7.2 Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung

(2) Inhalt der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung soll auch die Beschreibung krankhafter Zustände sein (z. B. endogenes Ekzem, Veranlagung für Hautkrankheiten, außerberufliche Sensibilisierungen), bei deren Vorliegen der Arbeitnehmer besonders gefährdet für eine Hauterkrankung sein kann. Auf mögliche Beeinträchtigungen und Nebenwirkungen durch persönliche Schutzausrüstung (**z. B. längeres Handschuhtragen**) ist hinzuweisen.

Ob man sich in seiner Haut wohl fühlt, oder nicht. Man ist darin zu Hause.

© Manfred Schröder (*1938), deutsch-finnischer Dichter, Aphoristiker und Satiriker

Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz 24: Hauterkrankungen mit Ausnahme von Hautkrebs

Aussagen zur PSA:

Aufgrund der erhobenen Befunde werden gegebenenfalls die Schutzhandschuhe, Hautschutzmittel, Desinfektionsmittel und Hautpflegemittel angepasst.

Hautarztverfahren:

Wird (mit Einverständnis des Betroffenen) unverzüglich eingeleitet, wenn sich bei der Untersuchung krankhafte Hautveränderungen ergeben und die Möglichkeit besteht, dass durch die berufliche Tätigkeit eine Hauterkrankung entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert.

Ziel: Verhinderung einer Berufserkrankung

**Gehören zur arbeitsmedizinischen
Vorsorge immer körperliche oder
klinische Untersuchungen?**

Atemschutz

Eine Untersuchung ist hinsichtlich der besonderen Bedingungen des Einsatzes unter Atemschutz notwendig.

Insbesondere für Tätigkeiten als Feuerwehrangehörige ist eine hohe körperliche Belastbarkeit unumgänglich, da Menschen in akuter Notsituation auf fremde Hilfe angewiesen sind und sich auf die Einsatzfähigkeit verlassen können müssen.

Die Hilfeleistung findet zeitkritisch unter schwierigsten Bedingungen statt.

Dem sich hieraus ergebenden Anspruch soll die **regelmäßige Untersuchung** gerecht werden.

Atemschutz

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

Für **Nachuntersuchungen** gelten folgende Fristen:

Personen bis 50 Jahre	Vor Ablauf von 36 Monaten
Personen über 50 Jahre	Gerätegewicht bis 5 kg vor Ablauf von 24 Monaten
	Gerätegewicht über 5 kg vor Ablauf von 12 Monaten
Bei Beendigung der Tätigkeit	

Vorzeitige Nachuntersuchung

Nach mehrwöchiger Erkrankung, körperlicher Beeinträchtigung, nach ärztlichem Ermessen oder auf Wunsch des Beschäftigten

Exposition, Belastung bei der Verwendung von Atemschutzgeräten

- Gerätegewicht
- **Atemwiderstand, Atemarbeit**
- **Totraumvergrößerung**
- Gerätetechnik
- Tragedauer

Zusätzliche Belastung durch Kombination mit anderen persönlichen Schutzausrüstungen z. B. isolierender Schutzkleidung

Wann kann es Probleme geben?

- Bei allen Erkrankungen und Veränderungen der Atmungsorgane, die deren Funktion stärker beeinträchtigen
- Bei krankhaft verminderten Messgrößen im Rahmen einer Lungenfunktion
- Bei Erkrankungen in der Mundhöhle und im Gesichts-Schädel (Sitz des Atemanschlusses)

Befristet: Lungenentzündung

Dauerhaft: Lungenemphysem

Wann kann es Probleme geben?

- Erkrankungen im Herz-Kreislaufsystem
- Übergewicht
- Stoffwechselerkrankungen, insbesondere Zuckerkrankheit
- Suchtmittelabusus, Gemüts-, Geisteskrankheiten,
- Anfallsleiden, abnormen Verhaltensweisen (Klaustrophobie)
- Erkrankungen und Schäden des zentralen und peripheren Nervensystems
- Erkrankungen des Stütz-und Bewegungsapparates
- Beeinträchtigungen der Augen
- Erkrankungen des Trommelfells
- Eingeweidebrüche

Viele Feuerwehrleute sterben an Herzattacken

(Ärzte Zeitung/red 04.05.2007)–
Feuerwehrleute sterben bei Einsätzen am häufigsten an Herzattacken - und nicht, wie man annehmen könnte, durch Unfälle oder Rauchvergiftungen. Gründe sind vermutlich Stress und mangelnde Fitness, die etwa bei Löscheinsätzen zum Tragen kommen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge: Lärm

Pflichtvorsorge

Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

Angebotsvorsorge

Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$ überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

PSA bei der Vorsorge: Lärm



G 20 Lärm

Sowohl im Siebtest bei der Erstuntersuchung, als auch bei der Nachuntersuchung ist eine Beratung zum Gehörschutz vorgesehen. Der Beschäftigte soll seinen Gehörschutz zur Untersuchung mitbringen.

Die Beratung kann folgende Aspekte beinhalten:

- Auswahl geeigneter persönlicher Gehörschutzmittel,
- Motivation der Beschäftigten zur Lärminderung und zur Benutzung von persönlichem Gehörschutz bei ihrer Tätigkeit durch Unterweisung und Unterrichtung.

Informationen zur Beratung:

BGI 823: „Ärztliche Beratung zur Anwendung von Gehörschützern“

BGR 194: „Einsatz von Gehörschützern“